

Begründung zum LGVerm

A. Allgemeines

Die Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens werden in Rheinland-Pfalz derzeit auf der Grundlage mehrerer Gesetze und Verordnungen wahrgenommen. Bei diesen Rechtsgrundlagen handelt es sich im Einzelnen um

1. das Landesgesetz über den Grenznachweis bei Neubauten und die Gebäudeeinmessung vom 12. Mai 1953 (GVBl. S. 60, BS 219-1),
2. die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Grenznachweis bei Neubauten und die Gebäudeeinmessung vom 27. Juni 1973 (GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1989 (GVBl. S. 265), BS 219-1-1,
3. das Abmarkungsgesetz vom 7. Dezember 1959 (GVBl. S. 240; 1960 S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 219-2,
4. die Feldgeschworenenordnung vom 5. Juli 1962 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1993 (GVBl. S. 245), BS 219-2-1,
5. das Landesvermessungsgesetz (LVermG) vom 23. Mai 1969 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 421), BS 219-4,
6. das Katastergesetz vom 7. Dezember 1959 (GVBl. S. 243; 1960 S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1997 (GVBl. S. 49), BS 219-10,
7. die Landesverordnung zur Durchführung des Katastergesetzes vom 21. September 1992 (GVBl. S. 307), geändert durch Artikel 119 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 219-10-1.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die bisherigen Regelungen in einem Gesetz zusammengeführt und gleichzeitig den Erfordernissen eines modernen amtlichen Vermessungswesens Rechnung getragen werden. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass die Nachweise der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters inzwischen zu wesentlichen Bestandteilen eines umfassenden Geobasisinformationssystems geworden sind, aus dem in vielfältiger Weise boden-, raum- und grundstücksbezogene Daten für die Erledigung zahlreicher Verwaltungsaufgaben sowie von Aufgaben privater Stellen in digitaler und analoger Form bereitgestellt werden können.

Neben der Bereitstellung von Geobasisinformationen gehört zu den Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens auch die Sicherung des Grundeigentums und des Grenzfriedens insbesondere durch die Bildung von Flurstücken sowie die Bestimmung und Abmarkung von

Flurstücksgrenzen. Insoweit zielen die vorgesehenen Rechtsänderungen auch auf eine Vereinfachung des Verfahrens und Erleichterungen für die Betroffenen ab.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden im Einzelnen insbesondere folgende Ziele verfolgt:

1. die Beibehaltung der Führung und Bereitstellung amtlicher Geobasisinformationen als staatliche Aufgabe (§ 1),
2. die Vereinheitlichung der Regelungen für das Betreten von Flurstücken im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens (§ 5),
3. die Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen für den flurstücksbezogenen Nachweis öffentlich-rechtlicher Festsetzungen im Liegenschaftskataster (§ 10 Abs. 3),
4. die verbindliche Festlegung der Verwendung der amtlichen Geobasisinformationen für staatliche Entscheidungen und Maßnahmen im Bereich der Landesbehörden (§ 11),
5. die Vereinheitlichung der Datenübermittlungsgrundsätze und die Verankerung von Verwendungsvorbehalten (§§ 12 und 13),
6. die Schaffung bereichsspezifischer Regelungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten Betroffener (§§ 13 und 14),
7. die Vereinfachung des Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens (§§ 15 bis 17).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens festgelegt und diejenigen Regelungen getroffen werden, die wegen ihres Eingriffscharakters, wie beispielsweise beim Umgang mit den personenbezogenen Daten Betroffener, einer normenklaren Regelung bedürfen. Die näheren Einzelheiten der technischen Durchführung einzelner Vermessungsarbeiten oder auch der Umfang der in das Geobasisinformationssystem aufzunehmenden Daten sollen demgegenüber wie bisher in entsprechenden Rechtsverordnungen auf der Grundlage dieses Gesetzes getroffen werden.

Zu dem Gesetzentwurf wurden nach § 129 der Gemeindeordnung, nach § 65 der Landkreisordnung und § 105 Abs. des Landesbeamtengesetzes die Kommunalen Spitzenverbände und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften angehört. Darüber hinaus wurden die Berufsverbände der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure beteiligt. Ihre nachfolgenden wesentlichen Änderungsvorschläge fanden keine Berücksichtigung.

Anregungen des Städtetags Rheinland-Pfalz

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 soll die Bezeichnung „Vermessungs- und Katasterämter“ in „Katasterämter“ geändert werden, weil in Städten mit eigenem Vermessungsamt der Begriff „Vermessungsämter“ bereits seit deren Bestehen belegt sei und Verwechslungsgefahr bestehe.

Dem Anliegen wird nicht Rechnung getragen. Die Verwechslungsgefahr ist gering, da durch die in der erweiterten Aufgabenwahrnehmung begründeten Doppelbezeichnung „Vermessungs- und Katasteramt“ eine deutliche begriffliche Unterscheidung besteht. Im Übrigen werden die städtischen Vermessungsämter im üblichen Sprachgebrauch vielfach als „Stadtvermessungsämter“ bezeichnet.

2. Durch Änderung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird vorgeschlagen die Qualität einer behördlichen Vermessungsstelle mit der Leitung durch eine oder einen Bediensteten mit der Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst – Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen – zu verbinden. Daneben soll eine Befugnis zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen für kleinere behördliche Vermessungsstellen der Gemeinden geschaffen werden, wenn die Arbeiten in der Verantwortung bewährter Beamtinnen und Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes durchgeführt werden. Schließlich soll die Kompetenz behördlicher Vermessungsstellen für Liegenschaftsvermessungen allgemein nicht mehr von der Erfüllung eigener Aufgaben abhängig sein.

Den Änderungswünschen wird nicht gefolgt. Vor dem Hintergrund der Einführung offener Organisationsformen in den Verwaltungen stellt die Neuregelung bewusst nicht mehr auf die Funktion der Leiterin oder des Leiters der öffentlichen Vermessungsstelle ab, sondern auf die fachliche Kompetenz der verantwortlichen Person. Bewährte bestehende Organisationsformen, z.B. bei der Leitung der Stadtvermessungsämter, sind von der Neuregelung erfasst und müssen nicht angepasst werden.

Die mit diesem Gesetz beabsichtigte Stärkung der Kompetenz der zu Liegenschaftsvermessungen befugten sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen erfordert eine besondere liegenschaftsrechtliche und verwahrungsverfahrensrechtliche Qualifikation. Entsprechend dem allgemeinen Standard bei allen Aufgabenträgern nach § 2 soll daher die verantwortliche Person die Befähigung zum höheren technischen Dienst – Vermessungs- und Liegenschaftswesen – besitzen. Das Beamtenrecht sieht im Rahmen der Laufbahndurchlässigkeit ausreichende Möglichkeiten vor, bewährten Beamtinnen und Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes diese Befähigung zuzuerkennen. Ei-

ner besonderen Regelung in diesem Gesetz bedarf es daher nicht.

Der geforderte Wegfall des Bezugs auf die Erfüllung eigener Aufgaben für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen kommt grundsätzlich einer Allzuständigkeit der behördlichen Vermessungsstellen im Rahmen ihres Verwaltungsbereichs gleich. Hierdurch können zusätzliche Konkurrenzsituationen zum freien Berufsstand der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure entstehen, die nicht den Zielen der Landesregierung entsprechen.

3. Durch Einfügen eines neuen Absatzes 3 in § 2 soll auf Antrag den Kommunen mit eigenen öffentlichen Vermessungsstellen die Führung des Liegenschaftskatasters übertragen werden können, wenn die öffentliche Vermessungsstelle unter der Leitung einer Beamtin oder eines Beamten mit der Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst – Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen – steht. Hierdurch seien der Bürgerservice zu verbessern, Doppelarbeiten bei der Vorhaltung der Unterlagen zu vermeiden sowie Flexibilität und Beschleunigung der Verwaltungsentscheidungen zu erreichen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die angestrebte Teilkommunalisierung der Katasterämter würde die gebietsbezogene Übertragung der staatlichen Ordnungs- und Gewährleistungsfunktion der liegenschaftskatasterführenden Stelle als Grundlage für das Eigentumssicherungssystem der Grundstücke mit allen Konsequenzen bedeuten. Hierdurch ergeben sich für das Land haushaltstechnisch und im Hinblick auf eine effiziente Aufgabenerledigung nur Nachteile. Die Fragestellung wurde bereits im Zuge der Neustrukturierung der Katasterämter geprüft und nicht weiter verfolgt. Die Kommunalisierung ist deshalb auch nicht weiter als Gegenstand dieses Gesetzesvorhabens aufgegriffen worden.

Entgegen der mit der Reform der Vermessungs- und Katasterverwaltung verfolgten Konzentration der Aufgaben von ehemals 42 auf 20 Katasterämter würden kleinere Einheiten mit einer eigenständigen Aufgabenerledigung herausgebrochen. Hierfür wäre es unabdingbar, aus den bei den Katasterämtern geführten Datenbanken einzelne Teildatenbestände zu verselbstständigen und diese mit allen Dokumenten zur eigenständigen Führung abzugeben. Bei einer Teilkommunalisierung auf die 12 kreisfreien Städte würden 12 Kleinstkatasterämter entstehen. So haben z.B. die 6 größeren Städte mit Stadtvermessungsämtern im Hinblick auf die für das Liegenschaftskataster relevanten Parameter lediglich einen Flächenanteil von 3% und einen Anteil an den Flurstücken von 5%.

Würden die Grundsätze für die Neustrukturierung der Katasterämter mit 20 großen und zukunftsorientierten Katasteramtsbezirken im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens aufgegeben, führte dies zur Umkehr der politischen Entscheidung über die Reform der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Dies liefere insbesondere den wichtigen Zielen und Bedürfnissen nach Einheitlichkeit und aktueller Verfügbarkeit der Geobasisinformationen über kleinere Gebietsgrenzen hinaus entgegen.

Die vom Städtetag geforderte Datenverfügbarkeit soll weiter verbessert werden. Bereits heute können aber die Kommunen das Automatisierte Liegenschaftsbuch online oder als Sekundärdatenbestand nutzen. Ca. 90 % der Kommunen nehmen an diesem Verfahren teil und haben damit direkten Zugriff auf diese Daten. Für die Automatisierte Liegenschaftskarte hat sich die Vermessungs- und Katasterverwaltung das Ziel gesetzt, die digitalen Daten mittelfristig abschließend flächendeckend bereitstellen zu können. Damit ist die Perspektive vorgezeichnet:

- digitale Verfügbarkeit der Daten des Liegenschaftskatasters an der Stelle, wo sie aktuell gebraucht werden,
- Zugriff auf die Daten übers Netz (rlp-Netz, Internet).

Im Rahmen der Anhörung räumte der Städtetag im Übrigen ein, dass sich mit der von der Vermessungs- und Katasterverwaltung in Aussicht gestellten Verfügbarkeit der Geobasisinformationen innerhalb der nächsten Jahre der Bedarf nach einer Option zur kommunalen Führung des Liegenschaftskatasters erledigt hat.

4. Durch Änderung des § 18 Abs. 2 sollen Anträge auf Gebäudeeinmessung auch bei den öffentlichen Vermessungsstellen der betroffenen Gemeinden gestellt werden können.

Die Forderung wird nicht aufgegriffen. Wie bei der Forderung zu § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 kommt der geforderte Wegfall des Bezugs auf die eigenen Grundstücke oder die eigenen Erbbaurechte für die Durchführung von Gebäudeeinmessungen auf Antrag Dritter grundsätzlich einer Allzuständigkeit der behördlichen Vermessungsstellen im Rahmen ihres Verwaltungsbereichs gleich. Hierdurch können zusätzliche Konkurrenzsituationen zum freien Berufsstand der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure entstehen, die nicht den Zielen der Landesregierung entsprechen.

Anregungen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

1. Die Frist zur Antragstellung auf Gebäudeeinmessung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 von einem Monat nach Fertigstellung des Rohbaus soll verlängert werden. Die Gebäudeeinmessung sei zu diesem Zeitpunkt häufig wegen örtlicher Hindernisse nur unter erschwerten

Bedingungen durchführbar.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nutzenden der Geobasisinformationen fordern den Nachweis eines möglichst aktuellen Gebäudebestands. Die Erschwernisse einer Einmessung wegen lagernder Baumaterialien, Aufschüttungen und dergleichen können nach den Erfahrungen aus der Praxis der Katasterämter vernachlässigt werden.

2. Die grundsätzlich begrüßte Lockerung des Abmarkungszwangs soll in § 16 noch weiter konkretisiert werden.

Die Forderung wird nicht aufgegriffen. Der Verzicht auf die Abmarkung auf Antrag der Eigentümerinnen und der Eigentümer ist in § 16 Abs. 1 Satz 2 abschließend geregelt. Das Unterlassen der Abmarkung durch die Vermessungsstelle aus Gründen der Zweckmäßigkeit hingegen muss im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit möglicher Anwendungsfälle flexibel gestaltbar bleiben. Die Ermächtigung in § 19 Abs. 1 Nr. 8 in einer Rechtsverordnung die Fälle festzulegen, in denen die Abmarkung aus Gründen der Zweckmäßigkeit befristet oder dauernd unterlassen werden darf, trägt diesem Aspekt Rechnung.

Anregungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes – Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbunds – Landesbezirk Rheinland-Pfalz – entspricht inhaltlich im wesentlichen der des Städtetags Rheinland-Pfalz. Auf die Ausführung zu den nicht berücksichtigten Anregungen des Städtetags Rheinland-Pfalz wird daher verwiesen.

Anregungen der Berufsverbände der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. – Landesgruppe Rheinland-Pfalz – und der Verein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure in Rheinland-Pfalz e.V. haben ihre Stellungnahme im Rahmen eines überarbeiteten Gesetzentwurfs abgegeben. Die nicht berücksichtigten wesentlichen Forderungen der beiden Berufsverbände ergeben sich wie folgt:

1. Die Schaffung der Funktion eines temporären „amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke“ im Sinne der Grundbuchordnung für die von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren angefertigten Vermessungsschriften

– der sogenannte vorgezogene Veränderungsnachweis – in § 10 wird gefordert.

Die Forderung nach einer temporären objektbezogenen Führung des amtlichen Verzeichnisses durch die jeweilige Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur werden nicht aufgegriffen. Sie ist weder zweckmäßig noch landesrechtlich gestaltbar und entspricht im Übrigen nicht den Zielen der Landesregierung. Die Funktion des Liegenschaftskatasters als amtliches Verzeichnis des Grundbuchs ist durch Bundesrecht vorgegeben. Es ist auch vor dem Hintergrund der Eigentumssicherung unverzichtbar, das bestehende einheitliche zuverlässige amtliche Verzeichnis der Grundstücke zu erhalten und nicht durch eine Vielzahl von vorgezogenen Veränderungsnachweisen aufzulösen. Im Übrigen soll mit dem im Gesetzentwurf enthaltenen neuen Sonderungsverfahren für die Bürgerinnen und Bürger eine Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens der Grundstücksbildung auf der Basis der gegenwärtigen Rechtssystematik erreicht werden.

2. Die Berufsverbände verlangen durch Änderung des § 2 die ausschließliche Übertragung aller gebührenpflichtigen Liegenschaftsvermessungen auf die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure mit der Folge einer Aufgabenreduzierung und Umbenennung der Vermessungs- und Katasterämter sowie gleichzeitigem Entzug der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen durch die sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen.

Der Forderung wird nicht gefolgt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufgabenwahrnehmung durch die Vermessungs- und Katasterbehörden, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sowie die sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen bietet den geeigneten fachlichen und politischen Gestaltungsspielraum für das Ziel der Landesregierung, dem partnerschaftlichen Nebeneinander der Vermessungsstellen.

3. Die Beibehaltung einer generellen Abmarkungspflicht durch Änderung des § 16 wird gefordert.

Dem Anliegen wird nicht gefolgt. Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger ist ein wesentliches Ziel der Landesregierung, dem im Vermessungsgesetz in einer Lockerung der Abmarkungspflicht für die Grenzpunkte Rechnung getragen wurde. Die Lockerung der Abmarkungspflicht wird durch eine höhere Qualität der Liegenschaftsvermessungen möglich, die eine genaue und zuverlässige Reproduktion der Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit gewährleistet.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 – Aufgaben und Zweck

In dieser Bestimmung sind die Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens in allgemeiner Form festgelegt. Die in Teilbereichen zu beachtenden gesetzlichen Erfordernisse sind in den jeweiligen Einzelregelungen näher konkretisiert.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die Erhebung von Daten für die Geobasisinformationen und deren landesweiter Nachweis sowie die Sicherung des Eigentums, insbesondere durch die Bildung von Flurstücken sowie die Bestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen, als die wesentlichen Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens umschrieben. Geobasisinformationen sind dabei die für den Menschen nutzbaren Ergebnisse von Selektionen, Analysen und Synthesen der für das Geobasisinformationssystem erhobenen und dort gespeicherten Dateninhalte.

Zu Absatz 2

In dieser Bestimmung wird die Verpflichtung der Vermessungs- und Katasterverwaltung geregelt, die Daten des amtlichen Vermessungswesens in einem Geobasisinformationssystem zu führen und die entsprechenden Informationen bereitzustellen.

Die interdisziplinäre Nutzung der Geobasisinformationen erfordert eine automatisierte Führung der einzelnen Datenbestände in aufeinander abgestimmten Strukturen. Insoweit ist beabsichtigt, die derzeit noch eigenständig geführten Komponenten des Geobasisinformationssystems zusammenzuführen.

Die Bereitstellung der Informationen des amtlichen Vermessungswesens soll einer Vielzahl von staatlichen, kommunalen und privaten Stellen die Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben oder der von ihnen verfolgten Ziele ermöglichen. Für die Stellen des Landes sind die Geobasisinformationen darüber hinaus als Grundlage für die Erledigung raum- und bodenbezogener Aufgaben heranzuziehen. Einen entsprechenden Beschluss über die interdisziplinäre Nutzung der raum- und bodenbezogenen Basisdaten des amtlichen Vermessungswesens hat der Ministerrat am 23. November 1993 gefasst.

Zu § 2 – Vermessungs- und Katasterbehörden, sonstige öffentliche Vermessungsstellen

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist entsprechend der bisherigen Rechtslage geregelt, dass das fachlich zuständige Ministerium (Ministerium des Innern und für Sport), das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (bisher: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz) und die Vermessungs- und Katasterämter (bisher: Katasterämter) als Fachbehörden des Landes die zuständigen Aufgabenträger für das amtliche Vermessungswesen sind. Die Fachbehörden werden im Gesetz unter dem Oberbegriff „Vermessungs- und Katasterbehörden“ geführt.

Die Organisationsform berücksichtigt die in den Jahren 1997 und 1998 umgesetzte Reform der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz. Mit der Reduzierung von 42 auf 20 Amtsbezirke und der Übertragung der Zuständigkeit der oberen Katasterbehörde auf das Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz und der damit verbundenen Schaffung einer zentralen Oberbehörde ist eine erhebliche Straffung der Aufbauorganisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung erreicht worden. Von anderweitigen organisatorischen Änderungen wie auch einer teilweisen oder vollständigen Verlagerung von Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens - insbesondere der Führung des Liegenschaftskatasters - auf die Kommunen ist abgesehen worden, da durch die im Rahmen der Organisationsreform erreichte Konzentration der Aufgaben der Katasterführung auf derzeit 20 Hauptämter die Basis für eine wirtschaftliche und zukunftsorientierte Aufgabenwahrnehmung in der Vermessungs- und Katasterverwaltung geschaffen wurde, die durch eine Zersplitterung von Zuständigkeiten gefährdet würde.

Im Zuge der vorgenannten Änderung der Organisationsstruktur der Vermessungs- und Katasterverwaltung nehmen das bisherige Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz und die bisherigen Katasterämter aufgrund von Delegation und Aufgabenverlagerung Tätigkeiten in anderer Zuständigkeit wahr. Neben der traditionellen Zuständigkeit für die Erhebung, Führung und Bereitstellung des vermessungstechnischen Raumbezugs und der geotopographischen Informationen ist das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz nunmehr auch mit der Dienst- und Fachaufsicht über die Vermessungs- und Katasterämter sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure betraut. Ihm obliegen darüber hinaus auch zentrale Aufgaben bei der Erhebung, Führung und Bereitstellung des Liegenschaftskatasters. Die Verantwortlichkeit

für die Gesamtheit der Geobasisinformationen aus den Bereichen Landesvermessung und Liegenschaftskataster findet auch in der neuen Bezeichnung der Dienststelle ihren Niederschlag (Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz). Die bisherigen Katasterämter sollen in den Bereichen des vermessungstechnischen Raumbezugs und der Erhebung geotopographischer Informationen künftig auch Aufgaben wahrnehmen, die traditionell zentral durch das Landesvermessungsamt wahrgenommen wurden. Überdies hat sich die Bezeichnung „Katasteramt“ im ehemals pfälzischen Landesteil in der Bevölkerung nicht etabliert; die traditionelle Bezeichnung „Vermessungsamt“ wurde im Sprachgebrauch weitergeführt. Vor diesem Hintergrund soll die Dienststellenbezeichnung der Ortsinstanz in „Vermessungs- und Katasteramt“ geändert werden.

Die Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie die örtlichen Zuständigkeiten der Vermessungs- und Katasterämter sind nicht im Gesetz geregelt. Insoweit ist das fachlich zuständige Ministerium ermächtigt, die Zuständigkeiten der Vermessungs- und Katasterbehörden in einer Rechtsverordnung zu regeln (§ 19 Abs. 1 Nr. 1).

Zu Absatz 2

Die Aufgabenwahrnehmung bei der Führung und Bereitstellung des Geobasisinformationssystems ist als landesweite hoheitliche Verwaltungstätigkeit Landesbehörden vorbehalten. Aufgaben der Datenerhebung für die Geobasisinformationen, zu denen auch die Gebäudeeinmessung gehört, sowie die Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen können wie bisher auch durch sonstige öffentliche Vermessungsstellen wahrgenommen werden.

Satz 2 benennt als weitere Aufgabenträger wie bisher die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie sonstige behördliche Vermessungsstellen des Bundes, des Landes, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände.

Sonderverwaltungen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz sowie im Land gelegene kommunale Gebietskörperschaften unterhalten für fachspezifische Vermessungsaufgaben eigene behördliche Vermessungsstellen. Dies sind beispielsweise die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die Landeskulturverwaltung, die Landesstraßenverwaltung und einzelne größere Städte. Soweit dort Vermessungsarbeiten in der Verantwortung einer oder eines Bediensteten mit der Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst – Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen – durchgeführt werden, können diese sonstigen

behördlichen Vermessungsstellen in Erfüllung eigener Aufgaben auch Daten für die Geobasisinformationen erheben sowie Flurstücksgrenzen bestimmen und abmarken. Nach der Neuregelung soll zukünftig nicht mehr erforderlich sein, dass die verantwortliche Person Beamtin oder Beamter ist oder die Funktion der Leiterin oder des Leiters der öffentlichen Vermessungsstelle ausübt. Damit wird insbesondere auch der Einführung offenerer Organisationsformen in den Verwaltungen Rechnung getragen. Bewährte bestehende Organisationsformen, z.B. bei der Leitung der Stadtvermessungsämter, sind von der Neuregelung erfasst und müssen nicht angepasst werden.

Die sonstigen behördlichen Vermessungsstellen sind in der Regel keine eigenständigen Behörden, sondern in das Verwaltungsgefüge des jeweiligen Trägers integriert (Abteilungen, Dezernate, Referate oder dergleichen). Das Gesetz trägt diesen unterschiedlichen Organisationsformen Rechnung, indem zukünftig die allgemeine Formulierung „Vermessungsstelle“ anstelle des bisherigen Begriffs „Vermessungsdienststellen“ vorgesehen ist.

Zu Absatz 3

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz machen es notwendig, eine Regelung zur Gewährleistung eines einheitlichen verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu schaffen und dementsprechend eine zentrale Zuständigkeit für die Widerspruchsbearbeitung bei dem Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz als der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde vorzusehen.

Für die Vermessungs- und Katasterämter sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentliche bestellten Vermessungsingenieure ist diese Zuständigkeit aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO gegeben. Dies wird durch Absatz 3 Satz 1 klargestellt.

Für die sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen bei unteren Landesbehörden wie beispielsweise den Kulturämtern sowie bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird mit Absatz 3 Satz 1 eine spezialgesetzliche Regelung im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO bzw. des § 6 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung vom 5. Dezember 1977 (GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. November 1999 (GVBl. S. 407), BS 303-1, getroffen.

Nicht erfasst von Absatz 3 Satz 1 sind die sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen bei oberen Bundes- und Landesbehörden (Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest, Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen). Für diese Stellen ist in § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO die Möglichkeit der Schaffung einer spezialgesetzlichen Regelung nicht vorgesehen. Widerspruchsbehörde ist in diesen Fällen die Stelle selbst. Dies wird durch Absatz 3 Satz 2 klargestellt.

Zu § 3 – Begriffsbestimmungen

Mit § 3 werden einzelne Begriffe des vorliegenden Gesetzentwurfs, denen aus fachlicher Sicht eine besondere Bedeutung zukommt, näher definiert und erläutert.

Zu Absatz 1

Zu den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens gehören der vermessungstechnische Raumbezug, die geotopographischen Informationen und das Liegenschaftskataster. Die entsprechenden Datenbestände bilden somit die Grundlage des Geobasisinformationssystems (§ 1 Abs. 2).

Die Geobasisinformationen dienen vor allem dazu,

1. Daten anderer Fachdisziplinen durch die Verwendung allgemein nutzbarer, einheitlich definierter Lage-, Höhen- und Schwerebezugsmerkmale (z. B. Festpunkte, Referenzdaten für die Satellitenpositionierung, Grundrissdarstellung, Höhenmodell) eindeutig lokalisieren und gegenseitig verknüpfen und analysieren (verschneiden) zu können,
2. raum-, boden- und grundstücksbezogene Basisinformationen für eine breite interdisziplinäre Nutzung bereitstellen zu können, um so die Mehrfacherfassung gleichartiger, oft nicht verknüpfbarer Datenbestände durch die unterschiedlichen zuständigen Stellen zu vermeiden.

Zu Absatz 2

Entsprechend dem bisherigen Verständnis (§ 1 Abs. 1 des Katastergesetzes) wird der begriffliche Inhalt der „Liegenschaften“ bestehend aus den Flurstücken und Gebäuden definiert (Satz 1).

Die im Satz 2 erläuterte Buchungseinheit des Liegenschaftskatasters, das Flurstück, entspricht den bisherigen Bestimmungen in § 1 Abs. 2 KatGDVO.

Der Begriff des „Gebäudes“ soll erstmals im Rahmen des Fachrechts des amtlichen Vermessungswesens definiert werden. Den Anforderungen an ein Geobasisinformationssystem entsprechend sind als Liegenschaften nur planungswichtige Gebäude anzusehen. Bauwerke von untergeordneter Größe oder geringem Wert (z. B. Gartengerätehäuser, Ställe für Kleintiere, Telefonzellen, Unterstände an Bushaltestellen, Carports) oder von nur temporärer Bedeutung (z. B. Containerbauten, dauernd aufgestellte Wohnwagen, Imbissstände) haben diese Planungsrelevanz in der Regel nicht. Damit ist der Begriff des Gebäudes enger als der in § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. November 1999 (GVBl. S. 407), BS 213-1.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird der Begriff der öffentlich-rechtlichen Festsetzungen definiert. Darunter fallen die aufgrund von Rechtsvorschriften getroffenen bodenbezogenen Bewertungen wie die Bodenschätzung, die Einstufung der Bodenflächen nach dem Bewertungsgesetz sowie die Klassifizierungen nach den Straßengesetzen, den Wassergesetzen und dem Landesforstgesetz. Öffentlich-rechtliche Festsetzungen sind des Weiteren Belastungen wie Schutzgebiete, Baulasten, Denkmalschutz und Grabungsschutz sowie sonstige Festlegungen zu Liegenschaften wie Altlasten, Weinlagenzugehörigkeit oder die Einbeziehung in ein Bodenordnungsverfahren. Die vorgenannten öffentlich-rechtlichen Festsetzungen sind bereits derzeit im Liegenschaftskataster nachgewiesen.

Vergleichbar den im Grundbuch registrierten, privatrechtlichen Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen, sind die öffentlich-rechtlichen Festsetzungen im Geobasisinformationssystem zu kennzeichnen (§ 10 Abs. 3). Im Gegensatz zu den Eintragungen im Grundbuch hat die Führung der öffentlich-rechtlichen Festsetzungen im Liegenschaftskataster aber keinen konstitutiven sondern einen lediglich nachrichtlichen Charakter. Die entsprechenden Hinweise sollen in erster Linie gewährleisten, dass den Rechtsverkehr beeinflussende öffentlich-rechtliche Gegebenheiten zur Grundstücksbeschaffenheit erkannt werden.

Zu Absatz 4

Durch die eigentumssichernde Funktion des Liegenschaftskatasters müssen die zu seiner Führung und Aktualisierung erforderlichen Vermessungen besondere Qualitätsanforderungen erfüllen. Im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen (bisher: Katastervermessungen) werden hoheitliche Aussagen über die Lage von Flurstücksgrenzen oder die Beziehung von Objekten (Gebäude, Grenzeinrichtungen) zu den Flurstücksgrenzen getroffen. Zur Abgren-

zung der Liegenschaftsvermessungen zu sonstigen Vermessungsarbeiten an und in Liegenschaften wurde die Begriffsbestimmung neu eingeführt.

Zu Absatz 5

Die Sonderung ist ein Verfahren, das eine häusliche rechnerische Aufteilung von Flurstücken ohne Liegenschaftsvermessung ermöglicht. Aufgrund der heutigen Qualität des Zahlenwerks des Liegenschaftskatasters vereinfacht die Anwendung der Sonderung in vielen Fällen die Aufteilung von Flurstücken.

Zu Absatz 6

Der Begriff der Abmarkung entspricht dem bisherigen Verständnis des Abmarkungsrechts. Mit der Definition wird klargestellt, dass es sich hierbei um einen hoheitlichen Vorgang zur amtlichen Kennzeichnung von Grenzpunkten mit dauerhaften Grenzmarken handelt. Es besteht eine verfahrensmäßige Abhängigkeit von einer Liegenschaftsvermessung, die die Grundlage für die Abmarkung darstellt.

Zu § 4 – Überlassung von Unterlagen und Unterrichtung über Maßnahmen

In § 4 sind die wesentlichen Pflichten von Personen und Stellen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz zusammengefasst. Die bisherige Verpflichtung der sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen, die nicht in Wahrnehmung dieses Gesetzes gewonnenen Arbeitsergebnisse (z. B. Ergebnisse topographischer Geländeaufnahmen, Lageplanaufnahmen, Nivellements) ohne besondere Aufforderung vorzulegen, wurde aufgegeben, da die Übernahme solcher Vermessungsergebnisse in der Vergangenheit keine besondere Bedeutung hatte. Eine entsprechende Informations- und Überlassungspflicht auf Anforderung enthält Absatz 2.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht den bisherigen Bestimmungen in § 3 LVermG, § 9 des Katastergesetzes und § 15 des Abmarkungsgesetzes. Die von den sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen durchgeführten Erhebungen von Daten sowie die Ergebnisse der Arbeiten zur Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen müssen innerhalb angemessener Frist in das Geobasisinformationssystem übernommen werden, da andernfalls die für eine amtliche Datenerfassung notwendige Aktualität und Zuverlässigkeit nicht gewährleistet sind.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht nur für die Ergebnisse abgeschlossener Arbeiten, sondern auch für Teilergebnisse, wenn die Arbeiten aus von der Vermessungsstelle oder der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber zu verantwortenden Gründen abgebrochen wurden.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird eine allgemeine Verpflichtung für jede Person und jede Stelle geschaffen. Sie haben den Vermessungs- und Katasterbehörden diejenigen Informationen mitzuteilen und auf Anforderung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind. Die Erforderlichkeit für die Aufgabenwahrnehmung bezieht auch die Prüfung ein, ob die Daten für die Führung der Geobasisinformationen notwendig sind. Die Informations- und Bereitstellungspflicht entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht in § 4 LVerMG und in § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 8 des Katastergesetzes.

Bei anderen Behörden werden zum Teil in großem Umfang Daten erhoben oder vorgehalten, die die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz erheblich erleichtern können. Dies gilt insbesondere für die Gemeindeverwaltungen (Straßen- und Hausnummernbezeichnungen), die Forstverwaltung (Forstbetriebsnachweise), Straßen- und Verkehrsämter (Planunterlagen für Straßenneubauten), die Struktur- und Genehmigungsdirektionen – Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Unterlagen über Schutzgebiete), die Kreisverwaltungen (Baugenehmigungen, Denkmalsbuch). Absatz 2 schafft die notwendige Basis für den Zugang der Vermessungs- und Katasterbehörden zu diesen Daten.

Dies gilt ebenso für Unterlagen, die bei planenden und liegenschaftsverwaltenden Stellen großer Unternehmen (z. B. Deutsche Bahn AG, Unternehmen der Ver- und Entsorgungswirtschaft) vorgehalten werden (z. B. Ergebnisse der Grundlagenvermessung der Deutsche Bahn AG, Streckenpläne, Leitungsnachweise, Werkspläne).

Zur Durchführung der Gebäudeeinmessungspflicht nach § 18 ist für die Vermessungs- und Katasterbehörden die Kenntnis über die Errichtung oder Veränderung von Gebäuden notwendig. Nur dadurch sind diese Behörden auch in der Lage, die Ersatzvornahme von Amtswegen durchzuführen. Die für die Bauaufsicht zuständigen Behörden sind mit Absatz 2 ebenfalls verpflichtet, den Vermessungs- und Katasterbehörden die Errichtung oder Veränderung von Gebäuden oder entsprechende Vorhaben mitzuteilen. Die Informationen werden

bereits bisher auf der Basis von Verwaltungsvorschriften durch die zuständigen Stellen übermittelt.

Die Vorschrift verpflichtet auch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten zur Auskunft und auf Anforderung der Vermessungs- und Katasterbehörde zur Vorlage von in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die z. B. bei zweifelhaftem Liegenschaftszahlenwerk für die Feststellung der Flurstücksgrenzen (historische Kartenunterlagen, Kaufverträge oder sonstige Dokumente) erforderlich sein können.

Schließlich wird von Absatz 2 im notwendigen Umfang auch die bisherige Beibringungspflicht von Unterlagen über Änderungen im Verlauf von Gewässern nach § 8 des Katastergesetzes erfasst.

Mit der Bereitstellung von Unterlagen (z. B. Werkspläne, Leitungsnachweise) und deren Übernahme in das Geobasisinformationssystem können möglicherweise schutzwürdige Interessen der verpflichteten Personen und Stellen beeinträchtigt sein. Insoweit besteht eine Informations- bzw. Vorlagepflicht nicht, wenn durch die Mitteilung beispielsweise Betriebsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen offenbart würden.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Verpflichtungen nach Absatz 2 bestehende gesetzliche Offenbarungs- und Übermittlungsregelungen unberührt lassen.

Zu Absatz 3

Öffentliche Stellen, die Bildflüge ausführen, die für Aufgaben nach diesem Gesetz geeignet sein können, werden durch die Vorschrift entsprechend der bisherigen Praxis verpflichtet, ihre Bildflüge der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde (Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz) anzuzeigen. Damit soll das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz in die Lage versetzt werden, Bildflugvorhaben mit entsprechenden eigenen Vorhaben zu koordinieren.

Dem Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz soll außerdem die Möglichkeit eingeräumt werden, Fernerkundungsergebnisse bei den öffentlichen Stellen anzufordern, wenn diese Ergebnisse für die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz geeignet sind.

Um die Bildmaterialien einer breiten Verwendung zuführen zu können, sind die Fernerkundungsergebnisse beim Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-

Pfalz zu registrieren und, soweit sie bei den anderen öffentlichen Stellen nicht mehr benötigt werden, dem Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz entsprechend der bisherigen Praxis zur Übernahme in die Luftbildsammlung anzubieten. Die Fernerkundungsergebnisse sollen so lange in der Luftbildsammlung verbleiben, wie dies zur Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Zu Absatz 4

Die Führung und Laufendhaltung der Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festsetzungen bedarf eines regelmäßigen Mitteilungsdienstes durch die fachlich zuständigen Stellen. Die Vorschrift schafft eine allgemeine bereichsspezifische Übermittlungsbefugnis für die zuständigen Stellen. Bereits im einschlägigen Fachrecht bestehende spezielle Übermittlungsregelungen (z. B. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz) bleiben durch diese Regelung unberührt.

Zu Absatz 5

Nach § 3 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), sind Grundstücke des Bundes, der Länder, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, der Kirchen, Klöster und Schulen, die Wasserläufe, die öffentlichen Wege sowie Grundstücke der öffentlichen Bahnen nicht notwendigerweise in das Grundbuch aufzunehmen. Ein Nachweis im Grundbuch erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall beantragt worden ist. Demgegenüber ist der Nachweis der Flurstücke im Liegenschaftskataster landesweit flächendeckend. Für die im Grundbuch nicht gebuchten Flurstücke ist somit das Liegenschaftskataster nach § 10 Abs. 2 der maßgebende Nachweis für das Eigentum. Absatz 5 verpflichtet die in § 3 Abs. 2 der Grundbuchordnung genannten Stellen, die solche Flurstücke im Eigentum haben, die entsprechenden Änderungen zur Aktualisierung des Liegenschaftskatasters unverzüglich anzuzeigen.

Zu Absatz 6

Maßnahmen zur Umgestaltung der Erdoberfläche können die Zweckbestimmung der Vermessungsmarken des vermessungstechnischen Raumbezugs beeinträchtigen. Durch die Verpflichtung nach Absatz 6 soll der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde ermöglicht werden, notwendige Maßnahmen zur Verlegung aus dem gefährdeten Bereich veranlassen zu können. Die vorgenannte Verpflichtung betrifft in erster Linie Eigentümerinnen,

Eigentümer und Erbbauberechtigte. Diese werden regelmäßig im Zuge der Einrichtung von Schutzflächen über die Existenz der Vermessungsmarken, die Schutzbestimmungen und die Nutzungseinschränkungen unterrichtet (§ 6 Abs. 3).

Zu § 5 – Betreten von Flurstücken und Bauwerken, Schadensersatz

Zu Absatz 1

Bei der Wahrnehmung von Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens durch die zuständigen Aufgabenträger ist das Betreten von Flurstücken und von Bauwerken (Gebäude, sonstige aus Baustoffen hergestellte Objekte) erforderlich. Dieses Betretungsrecht oder entsprechende Duldungspflichten waren bereits bisher in § 5 LVerMG, § 6 des Katastergesetzes, § 8 des Abmarkungsgesetzes und § 3 des Landesgesetzes über den Grenznachweis bei Neubauten und die Gebäudeeinmessung festgelegt. Unterschiede in der Ausgestaltung haben in der Vergangenheit insbesondere im Bereich der Gebäudeeinmessung zu Problemen geführt. § 5 schafft nunmehr ein einheitliches Betretungsrecht für die handelnden Personen zur Wahrnehmung von Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens.

Das Recht zum Betreten der Flurstücke und Bauwerke schließt auch das notwendige Mitführen von Arbeitsfahrzeugen mit Messgeräten, Vermessungs- oder Grenzmarken ein. An der Aufgabenwahrnehmung rechtlich Interessierte (z. B. Feldgeschworene, Grundstücksnachbarrinnen und -nachbarn, dinglich Berechtigte) sind neben den handelnden Amtspersonen und den Hilfskräften der Vermessungsstellen auch in das Betretungsrecht einbezogen.

Die Einwirkung auf fremdes Eigentum durch das Betreten ist in der Regel geringfügig. Das Betreten liegt überdies im öffentlichen Interesse. Eine vorherige Mitteilung der Ausübung des Rechts ist nur geboten, wenn die Flurstücke oder Bauwerke nicht frei zugänglich sind. Eventuelle schutzwürdige Interessen von Betroffenen erfordern ebenfalls deren vorherige Unterrichtung.

Satz 4 stellt klar, dass die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes durch das Betretungsrecht nicht berührt wird. Notwendige Vermessungsarbeiten in einer Wohnung bedürfen daher immer der Zustimmung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers.

Zu Absatz 2

Schäden, die beim zulässigen Betreten der Flurstücke und Bauwerke (Absatz 1) oder bei der Wahrnehmung von anderen Aufgaben nach diesem Gesetz (§ 6 Abs. 1 und 3) entstehen,

sind den Betroffenen zu erstatten, soweit es sich nicht nur um Bagatellfälle handelt. Wer die Kosten für die Aufgabenwahrnehmung zu tragen hat (Auftraggeberin oder Auftraggeber, Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner bei Maßnahmen von Amts wegen) ist bei Schäden durch notwendige Eingriffe oder aus der Aufgabenwahrnehmung heraus unvermeidbaren Schäden ersatzpflichtig. Eine Sonderstellung nehmen Schäden aus der Einrichtung einer Schutzfläche nach § 6 Abs. 3 ein, für die das Land Ersatz zu leisten hat.

Hinsichtlich der Höhe des Betrags wird auf die Angemessenheit abgestellt, d. h. sie soll den Schaden oder die Nutzungseinschränkung ausgleichen, die gegenüber der ungestörten Benutzung des Flurstücks oder Bauwerks entstanden ist. Den Ersatz von geringen Schäden schließt das Gesetz ausdrücklich aus.

Ausgeklammert bleiben Schadenersatzforderungen aus unerlaubten Handlungen, die nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu behandeln sind.

Zu § 6 – Vermessungs- und Grenzmarken

Mit dem Einbringen von Vermessungs- und Grenzmarken wird in die privatrechtlichen Belange der Eigentümerinnen, Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten eingegriffen. Nutzungsrechte sind in diesem Zusammenhang nicht nur die grundbuchlich gesicherten Rechte, sondern auch die obligatorischen Rechte wie Miete und Pacht. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen in § 6 LVermG und in § 3 des Abmarkungsgesetzes. Allerdings wurden die Verpflichtungen zum Schutz der Grenz- und Vermessungsmarken auf den für die Praxis des amtlichen Vermessungswesens unbedingt notwendigen Umfang zurückgeführt.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird ein Recht zugunsten der zur Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz befugten Vermessungsstellen (§ 2) zum Einbringen von amtlichen Vermessungs- und Grenzmarken begründet. Zu den Vermessungsmarken zählen auch die unterirdischen Sicherungen sowie die zur Erhaltung der Festpunkte im Boden und an Bauwerken angebrachten Sicherungsmarken. Bei den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten begründet das Recht der Vermessungsstelle eine entsprechende Duldungspflicht. Diese Duldungspflicht erstreckt sich beispielsweise auch auf die Grenzmarken, die die abgehenden Grenzen der Nachbargrundstücke kennzeichnen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt die Zuständigkeit für das Einbringen, Wiederherstellen und Entfernen von Vermessungs- und Grenzmarken klar.

Zu Absatz 3

Die Befugnisnorm für die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde impliziert gleichzeitig die Möglichkeit, besondere Festlegungen über die Größe der Schutzflächen und den Umfang der Nutzungseinschränkungen zu treffen. Auf Detailfestlegungen wird zugunsten eines flexiblen Verwaltungsvollzugs und eines weit gefassten Ermessensspielraums der Vermessungs- und Katasterbehörden verzichtet. Notwendige Unterrichtungspflichten bei Maßnahmen, die Vermessungspunkte gefährden, enthält § 4 Abs. 6.

Zu § 7 – Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis

Die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungs- und Katasterbehörden für Vereinigungen und Teilungen von Grundstücken entspricht der bisherigen Regelung in § 5a des Katastergesetzes.

Mit der Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis haben die Vermessungs- und Katasterbehörden die Möglichkeit, anlassbezogen (z. B. bei der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen) oder aber bei der Durchführung von Weiterentwicklungsmaßnahmen des Liegenschaftskatasters die Voraussetzungen für die Vereinigung von Grundstücken zu schaffen. Die Verminderung der Zahl der im Liegenschaftskataster geführten Flurstücke und der im Grundbuch nachgewiesenen Grundstücke entsprechend den örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen kann erforderlich sein, um damit die Qualität und Aussagekraft des Liegenschaftskatasters zu gewährleisten sowie seine Übersichtlichkeit zu erhalten und zu verbessern.

Die in § 5a des Katastergesetzes bisher bestehenden Einschränkungen der Befugnis (örtliche und wirtschaftliche Einheit der Grundstücke) sollen entfallen, da sie in anderen Rechtsvorschriften (§ 5 Abs. 2 der Grundbuchordnung, § 19 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – AGBGB – vom 18. November 1976 – GVBl. S. 259 -, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 1995 – GVBl. S. 421 -, BS 400-1) ausreichend normiert sind.

Im Übrigen ist der Ausnahmecharakter der Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis bei der Teilung von Grundstücken verdeutlicht. Diese soll nur dann möglich sein, wenn die Teilung Voraussetzung für eine anschließende Vereinigung ist. Die Beurkundungsbefugnis der Notarinnen und Notare in Grundstücksangelegenheiten bleibt hiervon unberührt.

Zu § 8 – Vermessungstechnischer Raumbezug

Das eindeutige Lokalisieren, Zusammenführen und Analysieren raumbezogener Daten unterschiedlicher Fachbereiche setzt eine Zuordnung der Daten im geographischen Raum (Georeferenzierung) in einem allgemein nutzbaren vermessungstechnischen Raumbezug voraus.

Zu Absatz 1

Mit dem Gewährleistungsgebot in Absatz 1 soll sichergestellt werden, dass jeder Sachverhalt im Land dreidimensional, d.h. in seiner Lage und Höhe einschließlich seiner Schwere in Bezug zum Erdkörper (Erdschwerkraft) lokalisiert werden kann. Dafür ist die Abbildung der realen Welt in einem geodätisch-mathematischen System (Koordinatensystem) erforderlich. Absatz 1 entspricht daher inhaltlich den bisherigen Vorschriften des § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 LVerMG.

Der vermessungstechnische Raumbezug wird gewährleistet und nutzbar gemacht durch die Vorhaltung der Koordinaten und örtlichen Vermessungsmarken

1. des übergeordneten trigonometrischen Festpunktfeldes und des für Detailvermessungen geschaffenen Aufnahme- und Polygonpunktfeldes für den Lagebezug sowie
2. des Höhenfestpunktfeldes und des Schwerefestpunktfeldes für den Höhen- und Schwerebezug.

Das Schwerefestpunktfeld genießt dabei eine Sonderstellung, da es auch für wirtschaftliche Entscheidungen wichtige Erkenntnisse liefert. Schweremessungen bilden eine wesentliche Grundlage für geologische und geophysikalische Untersuchungen über die Dichte der Massen unter der Erdoberfläche. Hierdurch lassen sich unter anderem auch Aussagen über Lagerstätten von Bodenschätzen (z. B. Erze, Mineralien, Erdöl, Wasser) gewinnen.

Gleichzeitig dienen die Werte der Schwerebeschleunigung auch der Bestimmung der Erdfigur und des Erdschwerefeldes. Das Erdschwerefeld hat unmittelbaren Einfluss auf den Verlauf der Satellitenbahnen. Erst die sichere Vorausberechenbarkeit der Satellitenbahnen des derzeit verfügbaren Global-Positioning Systems (GPS) ermöglicht die Nutzung zur präzisen Positionsbestimmung auf der Erde.

Die Einrichtung des vermessungstechnischen Raumbezugs ist im Rahmen dieses Gesetzes nur allgemein geregelt. Durch Rechtsverordnung des zuständigen Fachministeriums (§ 19 Abs. 1 Nr. 3) sollen Einzelheiten festgelegt werden.

Zu Absatz 2

Der vermessungstechnische Raumbezug liegt geschlossen für Rheinland-Pfalz vor und ist aufgrund der Festpunkte landesweit nutzbar.

Satellitengestützte Positionierungsverfahren – insbesondere die Nutzung des Global Positioning Systems - haben in der vermessungstechnischen Praxis ein weites Anwendungsspektrum erlangt. Darüber hinaus haben diese Verfahren zunehmend Eingang in vielfältige Navigationssysteme zur Positionsbestimmung unterschiedlicher Genauigkeit gefunden. Die Positionsgenauigkeit der für die zivile Anwendung ohne Einschränkung und weiteren Aufwand nutzbaren Satellitensysteme liegt derzeit lediglich bei ca. 100 m. Diese Genauigkeit reicht allenfalls für einfache Navigationszwecke aus. Im amtlichen Vermessungswesen, aber auch für Positionsbestimmungen in sonstigen Bereichen (z. B. Rettungsdienst, Polizei) ist diese Genauigkeit zu gering. Um eine höhere Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Positionsbestimmung zu erreichen, ist eine Verbesserung der von den Satelliten empfangenen Messwerte über Referenzsignale von stationären regionalen Empfangseinrichtungen erforderlich. Die Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland haben daher mit dem Satellitenpositionierungsdienst SAPOS[®] ein abgestuftes System für die Bereitstellung von Referenzsignalen entwickelt und vereinbart. Der SAPOS[®]-Dienst deckt damit die Anforderungen des amtlichen Vermessungswesens, der vermessungstechnischen Arbeiten anderer Fachdisziplinen und der Navigation ab. Absatz 2 schafft auch für die Gewährleistung dieses amtlichen Positionierungsdienstes die notwendigen Rechtsgrundlagen. Durch das Wort „insbesondere“ wird die gesetzliche Regelung auch für zukünftige Entwicklungen in den Positionierungsverfahren offen gestaltet.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird sichergestellt, dass die Festpunkte für einen zuverlässigen Raumbezug dauerhaft mit Vermessungsmarken gekennzeichnet werden können.

Zu § 9 – Geotopographische Informationen

Die geotopographischen Informationen sind sowohl in der analogen Form (z. B. Landeskartenwerke in den Maßstäben 1 : 5 000, 1 : 25 000, 1 : 50 000 und 1 : 100 000) als auch in automatisiert geführten Datenbeständen (Amtliches Topographisch-kartographisches Informationssystem - ATKIS[®]) flächendeckend für das ganze Land vorhanden. Die Vorschriften ersetzen die bisherigen Regelungen in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 5 und 7 LVermG.

Die Arbeiten zur Datenerhebung sowie zum Nachweis und zur kartographischen Darstellung geotopographischer Informationen umfassen in erster Linie

1. die topographischen Vermessungen zur Aufnahme des Geländes und der topographischen Gegenstände nach Lage und Höhe sowie der geographischen Gegebenheiten als Grundlage für die amtlichen Landeskartenwerke und die in ATKIS[®] geführten Datenbestände,
2. die Herausgabe topographischer Karten in analoger und digitaler Form,
3. die ständige Erfassung der topographischen Veränderungen der Erdoberfläche zur Aktualisierung von Landeskartenwerken und ATKIS[®],
4. das Sammeln der Ergebnisse der Fernerkundungen in der Luftbildsammlung (§ 4 Abs. 3).

Die topographischen Veränderungen werden fortlaufend sowohl durch örtliche Erkundungen und Vermessungen, durch Auswertung von Luftbildern oder sonstigen Fernerkundungsdaten als auch durch Auswerten vorhandener Daten anderer Stellen erfasst.

Der Dateninhalt der geotopographischen Informationen und deren Darstellung sind im Hinblick auf die Dynamik des Bedarfs an Geobasisinformationen allgemein geregelt. Diese sollen durch Rechtsverordnung des zuständigen Fachministeriums (§ 19 Abs. 1 Nr. 3) konkretisiert werden.

Die Bearbeitung und Herausgabe von topographischen Karten mit thematischen Ergänzungen (Sonderkarten) wird nach wie vor von den nutzenden Stellen des amtlichen Vermessungswesens gefordert. Der Vertrieb dieser thematisch ergänzten topographischen Karten mit nutzerbezogener inhaltlicher Ausrichtung wie Umgebungskarten, Landkreiskarten, Karten

mit Grenzen der Verwaltungsbezirke, Schutzgebietskarten, Rettungskarten, Karten mit Wander- und Radwanderwegen, Bodenrichtwertübersichtskarten bleibt deshalb weiterhin Standardaufgabe. Dementsprechend begründet Satz 1 die Verpflichtung, geotopographische Informationen auch kartographisch bereitzuhalten.

Zu § 10 – Liegenschaftskataster

Das Liegenschaftskataster weist die Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) einschließlich der Daten zu den Eigentums- und Erbbaurechtsverhältnissen flächendeckend für das ganze Landesgebiet nach. Insoweit ist das Liegenschaftskataster die Referenz zwischen Grundbuch und Grundeigentum (amtliches Verzeichnis der Grundstücke nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung). Aus dem Liegenschaftskataster sind Geometrie, Bezeichnung, amtliche Fläche, Lage und Nutzung der Flurstücke erkennbar und Reproduktionen der amtlichen Grenzen der Flurstücke in das Gelände möglich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt den Inhalt des Liegenschaftskatasters in abstrakter Form. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 1 Abs. 4 des Katastergesetzes soll auch zukünftig in diesem Gesetz lediglich eine allgemeine Rahmenvorschrift geschaffen werden. Die Festlegung der näheren Einzelheiten soll einer Rechtsverordnung überlassen bleiben (§ 19 Abs. 1 Nr. 4).

Absatz 1 Satz 2 benennt die wesentlichen Bestandteile des Liegenschaftskatasters. Die Liegenschaftskarte entspricht dabei den früher üblichen Bezeichnungen „Flurkarte“ oder „Katasterkarte“. Der Begriff „Liegenschaftsbeschreibung“ bezeichnet den bisher im Liegenschaftsbuch geführten beschreibenden Nachweis des Liegenschaftskatasters.

Darüber hinaus gehören zum Liegenschaftskataster auch die im Rahmen seiner Führung und Aktualisierung angefertigten Erhebungsunterlagen, Grenzniederschriften, Fortführungsnachweise und sonstigen Verfahrensakten.

Zu Absatz 2

Diese Regelung ist die § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung entsprechende Regelung, wonach das Liegenschaftskataster das amtliche Verzeichnis der Grundstücke ist. Inhalt und Form sind auf die Referenzfunktion zwischen örtlichen Grundstücken und dem rechtlichem Nach

weis im Grundbuch auszurichten. Wesentlich ist dabei die gegenseitige Laufendhaltung von Grundbuch und Liegenschaftskataster, damit beide Register ihre Funktion erfüllen können.

Grundstücke des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Kommunalverbände, der Kirchen, Klöster und Schulen, die Wasserläufe, die öffentlichen Wege sowie Grundstücke der öffentlichen Bahnen sind nach § 3 Abs. 2 der Grundbuchordnung nicht buchungspflichtig. Sie sind nur im Grundbuch nachgewiesen, wenn dies beantragt wurde. Absatz 2 Satz 3 bestimmt, dass für diese im Grundbuch nicht gebuchten Flurstücke das Liegenschaftskataster maßgebender Nachweis für das Eigentum ist. Die Verpflichtung zur Mitteilung von Änderungen der für das Liegenschaftskataster relevanten Daten ist in § 4 Abs. 5 geregelt.

Zu Absatz 3

Das Liegenschaftskataster enthält die Ergebnisse der von der Finanzverwaltung festgesetzten amtlichen Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1050), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250). Der auf dem Liegenschaftskataster basierende Nachweis hat sich bewährt. Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 des Katastergesetzes wurde deshalb auch in das neue Gesetz übernommen. Die als Bestandteil des Liegenschaftskatasters bzw. des Geobasisinformationssystems geführte Bodenschätzung unterliegt damit auch hinsichtlich der Verwendung und Übermittlung ausschließlich dem Recht des amtlichen Vermessungswesens.

Absatz 3 stellt außerdem klar, dass auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Festsetzungen umfassend nachzuweisen sind.

Zu Absatz 4

Änderungen der Daten des Liegenschaftskatasters sind aufgrund ihrer Rechtswirkung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 1999 (GVBl. S. 407), BS 2010-3, in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) den Beteiligten bekannt zu geben. Neben der Bekanntgabe durch Einzelmitteilung (z. B. Ausfertigung des Veränderungsnachweises) ist wie bisher die öffentliche Bekanntgabe gesetzlich zugelassen. Absatz 4 folgt daher auch den Anforderungen des § 41 Abs. 3 VwVfG, der die öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten von der gesetzlichen Zulassung abhängig macht.

Tatsächlich ist in vielen Fällen eine Bekanntgabe von Veränderungen nicht erforderlich, weil diese

1. Daten betreffen, die den Beteiligten offenkundig sind oder als bekannt vorausgesetzt werden können (z. B. Änderungen in der Nutzungsart, Gebäudeveränderungen),
2. auf Entscheidungen oder Mitteilungen anderer Behörden beruhen, die den Beteiligten von diesen Behörden bereits bekannt gegeben worden sind (z. B. öffentlich-rechtliche Festsetzungen, Straßenbezeichnungen, Eigentumsangaben, Flurbereinigungsergebnisse),
3. auf Maßnahmen für die Vorhaltung, Aktualisierung oder Bereitstellung von Daten des Liegenschaftskatasters beruhen, die die Rechte der Beteiligten nicht beeinflussen (z. B. Rahmenkartenbezeichnung, Nachbarschaftsanpassungen von Kartendarstellungen nach Neuaufnahmen, Verfahrensumstellungen).

Das Gesetz gibt für diese Fälle vor, wann von einer Bekanntgabe der Veränderungen im Liegenschaftskataster abgesehen werden kann. Im Vordergrund steht dabei die Bedeutung der Änderung für die Betroffenen, über die die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde unter Anwendung eines sachverständigen Ermessens zu entscheiden hat. Bei Vorliegen von Besonderheiten im Einzelfall (überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen) kann auch die Bekanntgabe von weniger bedeutenden Änderungen in Betracht kommen.

Zu § 11 – Form, Inhalt, Verwendungsgebot

Zu Absatz 1

Die grundlegenden Anforderungen an den Dateninhalt der Geobasisinformationen sind in den §§ 8 bis 10 festgelegt.

Absatz 1 konkretisiert das Anforderungsprofil an die Geobasisinformationen. Um die Grundlagenfunktion nach Absatz 2 erfüllen zu können, müssen die Anforderungen der nutzenden Personen und Stellen beim Inhalt und der Form des Geobasisinformationssystems berücksichtigt werden. Mit seiner einheitlichen geodätischen Grundlage und seiner Untergliederung bis zur Flurstücksebene ist das Geobasisinformationssystem das einzige flächendeckende Informationssystem des Landes, das die für viele Aufgaben notwendige allgemeine Bezugsgrundlage in ausreichender Schärfe herstellt.

Die automatisierte Vorhaltung der Geobasisinformationen ist Grundvoraussetzung, um das in Absatz 2 festgelegte Verwendungsgebot der Geobasisinformationen für Fachinformationssysteme erfüllen zu können. Das Automatisierungsgebot beinhaltet aber auch die Vorgabe, die datenverarbeitungstechnischen Strukturen entsprechend den zukünftigen Anforderungen weiterzuentwickeln und anzupassen. Eine regelmäßige Aktualisierung der Daten des Geobasisinformationssystems ist unabdingbar, um die daran gestellten Anforderungen im Sinne der Daseinsvorsorge und der Sicherung des Grundeigentums auf Dauer erfüllen zu können. Die bisherigen Regelungen in § 1 LVermG und in § 3 des Katastergesetzes wurden deshalb sinngemäß übernommen.

Das Geobasisinformationssystem soll sich hinsichtlich Form und Inhalt stets an den Anforderungen der nutzenden Personen und Stellen orientieren. Um diesem Anspruch zu genügen, ist eine dynamische Nutzerorientierung und eine regelmäßige Weiterentwicklung von Form und Inhalt erforderlich. Dieses Modernisierungsgebot muss aber nach wirtschaftlichen Kriterien ausgerichtet werden.

Absatz 1 Satz 2 sieht außerdem vor, dass der jeweilige Stand von Wissenschaft und Technik bei der Vorhaltung und Weiterentwicklung des Geobasisinformationssystems, z. B. Einführung neuer globaler geodätischer Raumbezugssysteme, moderne Messtechniken, aktuelle Datenverarbeitungs- und -übermittlungstechniken zu beachten ist und darüber hinaus dem Anliegen, bundeseinheitliche Strukturen für die Führung und Bereitstellung der Geobasisinformationen zu berücksichtigen, Rechnung getragen wird.

Das in Satz 1 allgemein festgelegte Gebot zur Nutzerorientierung wird mit Satz 3 noch weiter spezifiziert. Die angegebenen Aufgabenbereiche sind die bedeutendsten Anwendungsgebiete der Geobasisinformationen. Form und Inhalt des Geobasisinformationssystems sollen deshalb mit Vorrang an den Anforderungen aus diesen Bereichen ausgerichtet werden.

Zu Absatz 2

Zur Stärkung der Entscheidungsfähigkeit der Behörden und sonstigen Stellen auf allen Ebenen ist es geboten, die Voraussetzungen zur umfassenden Nutzung der vielfältigen bodenbezogenen Daten des Geobasisinformationssystems zu verbessern. Dies trägt in erheblichem Umfang zur Verwaltungsvereinfachung bei. Wenn verschiedene Stellen der Verwaltung selbstständige Datensammlungen ohne Ausrichtung auf die amtlichen Geobasisinformationen konzipieren, bleiben folgende Nachteile außer acht:

1. Geobasisinformationen werden mehrfach erhoben und in unterschiedlicher Qualität und Aktualität geführt, sodass bei der Kommunikation mit anderen Stellen regelmäßig Widersprüche entstehen,
2. die redundante Vorhaltung der boden- und raumbezogener Basisdaten wird bewusst in Kauf genommen und führt zu mehrfachem Aufwand,
3. Verknüpfungsmerkmale für die zur Lösung der komplexen Aufgaben unerlässlichen fachübergreifenden Datenzuordnungen und -auswertungen fehlen,
4. der Aktualisierung der selbst erhobenen Basisdaten wird vielfach keine Aufmerksamkeit geschenkt, sodass diese veralten und unbrauchbar werden,
5. der volkswirtschaftliche Aufwand für den Aufbau und die Führung selbstständiger Fachinformationssysteme ist deutlich größer als bei koordiniertem Vorgehen,
6. ein schneller und wirtschaftlicher Verwaltungsvollzug bei raumbedeutsamen Entscheidungen wird nicht erreicht.

Es ist daher notwendig, ein Verwendungsgebot für Maßnahmen des Landes festzulegen. Das Verwendungsgebot ist allerdings nicht starr. Vielmehr steht es im Ermessen der jeweils fachlich zuständigen Stelle, in Rückkopplung mit der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zu entscheiden, in welcher Form und in welchem Umfang die Verwendung der Geobasisinformationen für die jeweilige Aufgabenerledigung sachgerecht ist.

Nach Absatz 2 Satz 2 sollen die Geobasisinformationen auch durch Personen und Stellen außerhalb der Landesverwaltung genutzt werden.

Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass für die Übermittlung der Daten an die nutzenden Personen und Stellen die Bestimmungen des § 13 anzuwenden sind.

Zu § 12 – Verwendungsvorbehalt

Mit dieser Regelung wird in Anlehnung an die bisherige Rechtslage festgelegt, dass die Geobasisinformationen nur für den Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Dadurch soll auch sichergestellt werden, dass der Empfänger das für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignete Produkt des amtlichen Vermessungswesens erhält. Soweit Änderungen und Erweiterungen des Verwendungszwecks beabsichtigt sind, bedarf dies einer vorherigen Abstimmung mit der Vermessungs- und Katasterbehörde.

Satz 2 beinhaltet einen grundsätzlichen Weitergabe- und Veröffentlichungsvorbehalt. Die vom Empfänger erworbenen Informationen dürfen nur mit Zustimmung der Vermessungs- und Katasterbehörde an Dritte unentgeltlich weitergegeben, gegen Entgelt weiterverkauft oder in den Medien veröffentlicht werden.

Mit dem Gesetz soll die Möglichkeit eröffnet werden, durch die Verwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, der verbandsfreien Gemeinden und der Verbandsgemeinden Einsichtnahme in die Nachweise des Liegenschaftskatasters zu gewähren und Auszüge daraus zu erteilen. Die Einzelheiten über die technischen und organisatorischen Voraussetzungen, die Erhebung von Verwaltungsgebühren für diese Amtshandlungen sowie die Abführung eines Teils der Einnahmen an das Land sollen im Rahmen einer Rechtsverordnung (§ 19 Abs. 1 Nr. 5) geregelt werden.

Dem Verwendungsvorbehalt und damit dem Abstimmungserfordernis mit der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde unterliegt auch die Umwandlung von Produkten des Geobasisinformationssystems z. B. zur Erzeugung digitaler, automatisiert verarbeitbarer Daten mit höherer Nutzbarkeit (z. B. Scannen von analogen Karten, Vektorisieren von Rasterdaten oder von Analogprodukten).

Unberührt bleibt im Übrigen die Befugnis des Empfängers von Daten aus dem Geobasisinformationssystem, Kopien für eigene interne Zwecke anzufertigen.

Zu § 13 – Datenübermittlung

§ 13 gibt die bereichsspezifischen Datenübermittlungsregelungen für die Geobasisinformationen vor. Die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens, die wesentlichen Daten zum Grund und Boden funktional als Geobasisinformationen vorzuhalten, korrespondiert mit der Notwendigkeit, diese Geobasisinformationen auch übermitteln zu können.

Mit den Regelungen wird ein Anspruch der nutzenden Personen und Stellen auf die Übermittlung von Daten nicht begründet. Die zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden erhalten die Befugnis zur Übermittlung und haben damit das Recht und auch die Pflicht, bei einer zu vermutenden unlauteren oder nicht dem Zweck des Gesetzes entsprechenden Nutzung, die Datenübermittlung zu verweigern. Im Übrigen kann es auch erforderlich sein, aus Gründen des öffentlichen Wohls (z. B. wegen des Geheimsschutzes in besonderen Situationen) die Übermittlung von Daten des Geobasisinformationssystems zu versagen.

Zu Absatz 1

Die Geobasisinformationen sollen grundsätzlich an jede Person und an jede Stelle übermittelt werden dürfen.

Die Art und Weise der Übermittlung wird auch weiterhin durch traditionelle Begriffe definiert, die jedoch auch moderne Datenübermittlungstechniken einschließen.

Zu Absatz 2

Die Befugnisnorm für die Übermittlung von personenbezogenen Daten (insbesondere die Daten zu den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten) entspricht den bisherigen Regelungen in § 10 Abs. 1 des Katastergesetzes. Die Datenübermittlung an die öffentlichen Stellen ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Daten zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Stelle erforderlich sind.

An Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs sollen die Daten übermittelt werden können, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten darlegen und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen können insbesondere dann vorliegen, wenn mit der Datenübermittlung eine Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit verbunden wäre oder die Privatsphäre der Betroffenen in unangemessener Weise beeinträchtigt werden würde (z. B. bei einer Datenübermittlung zu Werbezwecken, an Bürgerinitiativen).

Zu Absatz 3

Die Vermessungs- und Katasterbehörden dürfen auch für die Daten, soweit sie personenbezogen sind, regelmäßige Datenübermittlungsverfahren und automatisierte Abrufverfahren einrichten. Eine notwendige weitere Konkretisierung erfährt die Vorschrift durch die Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 Nr. 6, die regeln soll, welchen Personen und Stellen welche personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster für welche Aufgaben regelmäßig übermittelt oder im Rahmen eines automatisierten Übermittlungsverfahrens bereitgestellt werden dürfen. Die Zulässigkeit der Verfahren ist auch künftig an die Prüfung der Angemessenheit gegenüber den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen gebunden.

Zu Absatz 4

Das zuständige Fachministerium kann die in den Absätzen 1 bis 3 eingeräumten Übermittlungsbefugnisse einschränken, wenn beispielsweise die sachgerechte Verwendung der übermittelten Daten einer besonderen Erfahrung oder Ausbildung bedarf. Dies betrifft insbesondere die Liegenschaftszahlen, die aufgrund ihrer historischen Entstehung und der jeweils angewandten Messverfahren zwangsläufig von höchst unterschiedlicher Qualität sind. Die

Übermittlung dieser Zahlenangaben ist daher an die Voraussetzung zu knüpfen, dass der Empfänger diese unterschiedlichen Qualitäten einschätzen und entsprechend würdigen kann und daraus abgeleitete Aussagen vermessungstechnisch sachgerecht zu treffen vermag (sachgerechte Verwendung).

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird klargestellt, dass das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht für die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten hinsichtlich der zu ihren Liegenschaften geführten Daten von den bereichsspezifischen Datenübermittlungsregelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt bleibt.

Zu § 14 – Erhebung, Berichtigung und Löschung von Daten

§ 14 sieht Sonderregelungen für die Erhebung von Daten sowie die Berichtigung und Löschung von Daten vor. Die entsprechenden Vorschriften gelten unabhängig davon, ob personenbezogene Daten betroffen sind oder nicht.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind Sonderregelungen für die Erhebung vorgesehen. Die Vermessungs- und Katasterbehörden und die sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen dürfen entsprechend der bisherigen Vorgehensweise (§ 7 des Katastergesetzes) die für die Wahrnehmung der Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens erforderlichen Daten unmittelbar erheben. Dabei können vorhandene oder mitgeteilte Angaben anderer Personen und Stellen (z. B. Eigentumsangaben der Grundbuchämter, Angaben der Gemeinden über Nutzungsberechtigte und Grundsteuerpflichtige, Adressenangaben aus dem Melderegister, topographische Aufnahmen anderer Personen und Stellen) genutzt werden.

Insbesondere für größere Werks- oder Betriebsanlagen (z. B. Bahnanlagen, Produktionsstätten der Industrie) existieren in der Regel auch von betriebseigenen Vermessungsdiensten erstellte Gebäudenachweise. Vielfach können die Werksanlagen aus sicherheitstechnischen Gründen für Vermessungsarbeiten nicht ohne weiteres betreten werden. Es kann daher zweckmäßig sein, die vorhandenen Messergebnisse zu übernehmen, wenn bestimmte qualitative Voraussetzungen erfüllt sind. Satz 2 beinhaltet die erforderliche Befugnisnorm zur

Übernahme der Daten, die mit der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 konkretisiert werden soll.

Zu Absatz 2

Der Grundsatz des § 19 Abs. 1 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1996 (GVBl. S. 270), BS 204-1, personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig geworden sind, wird in dieser Vorschrift bereichsspezifisch ausgestaltet. Die vorgesehene Regelung berücksichtigt die Anforderung in § 10 Abs. 2, die Daten zu den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten auch dann in Übereinstimmung mit dem Nachweis im Grundbuch zu führen, wenn diese beispielsweise aufgrund der Erbfolge tatsächlich nicht mehr aktuell sind. Darüber hinaus entfällt die Berichtigung von stichtagsbezogenen geführten, personenbezogenen Daten in den archivierten, automatisiert oder manuell geführten Erhebungs- und Antragsunterlagen, Grenzniederschriften einschließlich der früheren Abmarkungsniederschriften, Grenzverhandlungen und dergleichen sowie sonstigen Verfahrensakten.

Unter Berücksichtigung der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 können Sachverhalte, die zu einer Sperrung personenbezogener Daten führen müssten (§ 19 Abs. 3 LDSG), nicht entstehen. Eine bereichsspezifische Sperrungsvorschrift ist daher entbehrlich.

Von den Regelungen des § 14 unberührt bleiben die bereichsspezifischen, aufgrund des § 19 Abs. 2 erlassenen Verwaltungsvorschriften über die Aufbewahrung und Aussonderung von Dokumenten des amtlichen Vermessungswesens.

Zu § 15 – Bestimmung von Flurstücksgrenzen

Mit § 15 soll in Anlehnung an die Vorgehensweise in anderen Bundesländern und die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) das Verfahren für die Bestimmung von Flurstücksgrenzen neu geregelt werden.

Zu Absatz 1

Flurstücksgrenzen werden zukünftig durch eine Feststellung oder eine Wiederherstellung bestimmt. Die Feststellung der Flurstücksgrenzen ist dabei das nur einmal vorkommende Verwaltungsverfahren über die erstmalige vermessungstechnische Ermittlung einer beste-

henden Flurstücksgrenze, die bisher nicht durch eine Liegenschaftsvermessung oder eine vergleichbare Vermessung (§ 19 Abs. 1 Nr. 7) erfasst und deren Ergebnis noch nicht den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten oder ihren Rechtsvorgängern bekannt gegeben wurde. Das gleiche Verfahren soll bei der Neubildung von Flurstücksgrenzen zur Anwendung kommen. Die festgestellte Flurstücksgrenze ist durch ihre Übernahme in das Liegenschaftskataster rechtsverbindlich festgelegt.

Die Feststellung der Flurstücksgrenzen wird auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommen. Die Feststellung von Amts wegen ist z. B. erforderlich, wenn die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde fehlerhafte Daten im Liegenschaftskataster berichtigen muss (Zeichenfehler, Aufnahmefehler).

Soweit in besonderen Fällen kein Antrag auf Feststellung der Flurstücksgrenzen gestellt wird und für eine Feststellung von Amts wegen kein Bedürfnis gegeben ist, sollen in Ausnahmefällen neue Flurstücksgrenzen durch Sonderung gebildet und als nicht festgestellt in das Liegenschaftskataster übernommen werden können. § 19 Abs. 1 Nr. 7 ermächtigt das zuständige Fachministerium, Ausnahmen vom Feststellungsgrundsatz in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Die Wiederherstellung von Flurstücksgrenzen ist das wiederholungsfähige Verwaltungungsverfahren, durch den die im Liegenschaftskataster als festgestellt nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit übertragen werden. Die Wiederherstellung der Flurstücksgrenzen erfolgt nur auf Antrag.

Zu Absatz 2

Technische Grundlagen für eine Feststellung der Flurstücksgrenzen sollen grundsätzlich die von den öffentlichen Vermessungsstellen gemäß § 2 nach diesem Gesetz durchgeführten Liegenschaftsvermessungen (§ 3 Abs. 4) sein. Die vorliegenden, nach bisherigem Recht durchgeführten Katastervermessungen über die Feststellung bzw. Neufestlegung von Flurstücksgrenzen erfüllen in vielen Fällen den technischen und rechtlichen Standard, der für eine im Sinne dieses Gesetzes festgestellte Flurstücksgrenze gefordert ist. Daher sollen die mit entsprechender Genauigkeit und Zuverlässigkeit im Geobasisinformationssystem nachgewiesenen Flurstücksgrenzen als festgestellt gelten. Einzelheiten sollen im Rahmen einer Rechtsverordnung (§ 19 Abs. 1 Nr. 7) geregelt werden.

Neue Flurstücksgrenzen können durch Sonderung (§ 3 Abs. 5) festgestellt werden, wenn die Grenzen des Stammflurstücks bereits festgestellt sind. Dieses die Neubildung von Flurstü

cken beschleunigende Verfahren soll in Zukunft in den Fällen, in denen die Flurstücksgrenzen mit vermessungstechnischem Raumbezug festgestellt sind, die Basis für eine schnelle und kostengünstige Flurstücksbildung werden. Die Aufteilung eines Flurstücks wird dabei ohne Liegenschaftsvermessung vorgenommen; die für die eigentumsrechtlichen Regelungen im Grundbuch erforderlichen Grundlagen sind kurzfristig verfügbar. Die grundsätzlich erforderliche Abmarkung kann nachfolgend als separater Baustein ausgeführt werden.

Festgestellt sollen auch die Flurstücksgrenzen sein, deren Verlauf im Rahmen öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren einschließlich der Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), festgesetzt worden sind. Die Bekanntgabe der neuen Flurstücksgrenzen erfolgt hier verfahrensspezifisch nach den jeweiligen Spezialgesetzen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Flurstücksgrenzen auf der Grundlage einer Liegenschaftsvermessung oder einer qualifizierten Sonderung (Absatz 2 Nr. 1 und 2) festgesetzt worden sind.

Zu Absatz 3

Können die Flurstücksgrenzen auf der Grundlage der Daten des Liegenschaftskatasters nicht festgestellt werden, soll den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten die Möglichkeit eingeräumt werden, den Verlauf der gemeinsamen Grenze im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrags (Grenzfeststellungsvertrag) festzulegen. Beim Vergleichsvertrag wird eine Ungewissheit über die bestehende Flurstücksgrenze durch einvernehmliche Festlegung beseitigt, ohne dass eine neue Grenze gebildet wird. Ein Vergleichsvertrag soll insbesondere geschlossen werden, wenn die öffentliche Vermessungsstelle dies zur Beseitigung einer Ungewissheit für zweckmäßig hält. Der im Grenzfeststellungsvertrag festgelegte Grenzverlauf ist durch Liegenschaftsvermessung aufzunehmen und das Ergebnis als künftig maßgebender Grenznachweis in das Liegenschaftskataster zu übernehmen (Absatz 1 Satz 3).

Der Grenzfeststellungsvertrag ist der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der öffentlichen Vermessungsstelle und den Beteiligten, der die Flurstücksgrenze als maßgebenden Nachweis festlegt. Der Vertrag setzt eine Zustimmung aller Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten zur Grenzfestlegung voraus (§ 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 58 VwVfG). Der Grenzfeststellungsvertrag entfaltet eine öffentlich-rechtliche Bindungswirkung. Die Möglichkeit der privatrechtlichen Grenzfestlegung durch Grenzscheidungsklage nach § 920 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

Können die bestehenden Flurstücksgrenzen auf der Grundlage der Daten des Liegenschaftskatasters nicht festgestellt werden und kommt ein Grenzfeststellungsvertrag nicht zustande, besteht über die betreffende Flurstücksgrenze weiterhin Unsicherheit. Im Hinblick auf die Rechtsklarheit (Richtigkeitsvermutung des § 891 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Fiktion des § 892 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) soll die Grenze im Liegenschaftskataster entsprechend gekennzeichnet werden.

Zu Absatz 4

Werden Flurstücksgrenzen durch ein Urteil, einen Vergleich oder einen dem Gericht mitgeteilten außergerichtlichen Vergleich zivilrechtlich festgelegt, ist es im Hinblick auf die Funktion des Liegenschaftskatasters als amtliches Verzeichnis der Grundstücke nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung und als Instrument der Eigentumssicherung erforderlich, die gerichtliche Festlegung in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Ein entsprechendes Mitteilungsverfahren seitens der Zivilgerichtsbarkeit ist durch § 15 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2398) gegeben. Durch die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) – siehe Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 20. Oktober 1998 (JBl. S. 324), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. August 1999 (JBl. S. 206) - sind die Einzelheiten der Übermittlung geregelt. Die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde hat aufgrund der Mitteilung des Gerichts von Amts wegen die Feststellung der Grenze und deren Übernahme in das Liegenschaftskataster auf Kosten der Parteien zu veranlassen.

Zu § 16 – Abmarkung von Grenzpunkten

Zu Absatz 1

Der Abmarkung der Flurstücksgrenzen kommt nach wie vor eine das Eigentum und den Grenzfrieden sichernde hohe Bedeutung zu. Der bisher im Abmarkungsgesetz normierte öffentlich-rechtliche Abmarkungszwang soll aber gelockert werden, weil aus der Sicht des amtlichen Vermessungswesens die Grenzen der Flurstücke bei vorliegender Anbindung an den vermessungstechnischen Raumbezug eindeutig reproduziert und auch ohne das Hilfsmittel der örtlichen Kennzeichnung jederzeit zuverlässig bestimmt werden können. An dem

Grundsatz, festgestellte und wiederhergestellte Grenzen abzumarken, wird jedoch wegen des verbleibenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Grenzfriedens weiterhin festgehalten.

Abweichungen vom Abmarkungsgrundsatz sollen ermöglicht werden, um die Eigenverantwortung der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten zu berücksichtigen. Auf deren Antrag soll eine Abmarkung unterbleiben können.

Auch aus der Sicht der öffentlichen Vermessungsstelle kann es unzweckmäßig sein, Abmarkungen vorzunehmen, z. B. wenn deren Bedeutung bei der Bewirtschaftung nachrangig ist (bei Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz), bei bevorstehenden Baumaßnahmen mit einem Verlust zu rechnen ist (bei Bauplatzaufteilungen mit nachfolgendem Straßenausbau) oder eine ausreichende Kennzeichnung der Grenzpunkte durch Mauer- oder Hausecken oder andere dauerhafte topographische Merkmale gegeben ist. Die Abmarkung soll in bestimmten Fällen unterlassen werden können. § 19 Abs. 1 Nr. 8 ermächtigt das fachlich zuständige Ministerium, in einer Rechtsverordnung vorzugeben, in welchen Fällen die Abmarkung aus Zweckmäßigkeitsgründen befristet oder dauernd unterlassen werden darf.

Die Nachweise über den amtlichen Abmarkungsvorgang sind in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Hierdurch ist sichergestellt, dass das Liegenschaftskataster jederzeit hinsichtlich Art und Qualität der Abmarkung amtliche Auskunft geben kann.

Die Mitwirkung der Feldgeschworenen bei der Abmarkung nach § 6 des Abmarkungsgesetzes ist eine traditionelle und bewährte Einrichtung. Das Feldgeschworenenwesen in den Gemeinden soll deshalb als ehrenamtliches Element weiterhin erhalten bleiben. Das zuständige Fachministerium ist in § 19 Abs. 1 Nr. 9 zum Erlass einer Rechtsverordnung über das Feldgeschworenenwesen und die Mitwirkung der Feldgeschworenen bei der Abmarkung ermächtigt.

Zu Absatz 2

Grenzen, die in öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren (Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Umlagen und Grenzregelungen nach dem Baugesetzbuch) oder in Enteignungsverfahren mit Grenzmarken gekennzeichnet werden, gelten als abgemarkt im Sinne dieses Gesetzes. Die Nachweise über die Abmarkung sollen in das Liegenschaftskataster übernommen werden.

Zu § 17 – Mitwirkung im Grenztermin

§ 17 regelt die Mitwirkung der Betroffenen bei der Feststellung, Wiederherstellung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen und die Bekanntgabe der Ergebnisse im Grenztermin. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind künftig bei Grenzterminen ebenso wie die Vermessungs- und Katasterbehörden und die sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen als Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts Träger des Verwaltungsverfahrens und entscheiden bei Widersprüchen gegen die Feststellung, Wiederherstellung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen über die Abhilfe. Sie legen die Widersprüche, soweit keine Abhilfe möglich ist, unmittelbar der Widerspruchsbehörde (Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz) vor. Das bisher im Abmarkungsverfahren nach dem Abmarkungsgesetz ablaufende Nachprüfungsverfahren (Vorverfahren vor dem Widerspruchsverfahren) bei der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde soll entfallen.

Zu Absatz 1

§ 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 28 VwVfG wird durch diese Vorschrift insoweit konkretisiert, als die Anhörung in einem Grenztermin durchgeführt wird. Beteiligte sind die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten der betroffenen Flurstücke. Im Grenztermin werden die grundsätzlich voneinander unabhängigen Verwaltungsverfahren der Feststellung oder Wiederherstellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen gemeinsam behandelt.

Die öffentliche Vermessungsstelle soll die Möglichkeit haben, den Kreis der Anzuhörenden auf Antrag oder von Amts wegen im gebotenen Umfang zu erweitern. Absatz 1 Satz 2 eröffnet hierzu die Möglichkeiten, beschränkt dies aber auf Personen und Stellen, die am Grenztermin ein berechtigtes Interesse haben. Soweit dies im Einzelfall notwendig erscheint, können damit beispielsweise Erwerber eines Teils des zu vermessenden Flurstücks, dinglich Berechtigte usw. angehört werden; sie werden dadurch aber nicht zu Beteiligten im Sinne des Satzes 1.

Satz 3 stellt sicher, dass den Beteiligten die notwendige Vorlaufzeit eingeräumt wird, um den Grenztermin wahrnehmen zu können.

Zu Absatz 2

Der Gegenstand des Grenztermins, die Ergebnisse der Anhörung, die Bekanntgabe der Verwaltungsentscheidungen und eventuelle Rechtsbehelfsverzichte sind in einer Niederschrift zum Grenztermin zu dokumentieren. Aus Vereinfachungsgründen und wegen des in der Regel vorliegenden sachlichen Zusammenhangs sollen die Vertragsformalitäten eines gleichzeitig geschlossenen öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellungsvertrags in die Niederschrift über den Grenztermin eingebunden werden können.

Zu Absatz 3

Satz 1 konkretisiert im erforderlichen Umfang die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen des § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 41 VwVfG. Grundsätzlich ist die Bekanntgabe der Feststellung, Wiederherstellung und Abmarkung sowie der Entfernung einer Abmarkung und der Unterlassung der Abmarkung im Grenztermin vorgesehen. Rechtsbehelfsverzichte sollen in der Niederschrift über den Grenztermin protokolliert werden (Satz 2), bedürfen aber nicht der Unterschrift der jeweiligen Personen.

Gleichzeitig wird die nach § 41 Abs. 3 VwVfG nur aufgrund einer Rechtsnorm mögliche öffentliche Bekanntgabe des Verwaltungsakts mit Satz 3 zugelassen.

Hinsichtlich der Einzelheiten der öffentlichen Bekanntgabe wird voll auf das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht abgestellt. Als verfahrensbeschleunigend wird dabei auch die Bekanntgabefrist des § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG übernommen; bisher galt im Fachrecht noch die Monatsfrist.

Das allgemeine Verwaltungszustellungsrecht bezieht die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als Behörde nicht ein. Es soll daher künftig aus Gründen der Gleichbehandlung im Verwaltungsverfahren auch für die Beliehenen gelten (spezialgesetzliche Regelung).

Zu Absatz 4

Die Wiederherstellung von Flurstücksgrenzen setzt festgestellte Flurstücksgrenzen voraus. Die Mitwirkung der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten bei der erneuten Übertragung der Grenze in die Örtlichkeit soll daher in das Ermessen der öffentlichen Vermessungsstelle gestellt werden.

Zu Absatz 5

Satz 1 stellt klar, dass bei öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellungsverträgen aus allgemeinen rechtlichen Grundsätzen heraus neben der Vertreterin oder dem Vertreter der Vermessungsstelle mindestens eine oder einer der weiteren Vertragsbeteiligten anwesend sein und unterzeichnen muss. Ebenso wird in Satz 2 verdeutlicht, dass die Wirksamkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags in jedem Fall von der schriftlichen (nicht unbedingt unterschriebenen) Zustimmung der übrigen Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten abhängt.

Zu § 18 – Gebäudeeinmessung

Ein aktueller Nachweis des Gebäudebestands ist vor dem Hintergrund des Zwecks des Gesetzes für die Nutzenden der Geobasisinformationen von besonderer Wichtigkeit. Gebäude sind Liegenschaften und werden wegen ihrer herausgehobenen rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung im Gesetz entsprechend behandelt. Durch den Nachweis der Gebäude im Liegenschaftskataster ist deren Eigentumszuordnung klargestellt. Die flurstücksbezogene Gebäudedarstellung im Liegenschaftskataster ist außerdem Grundlage für private und öffentliche Planungen.

§ 18 entspricht der bisherigen Regelung im Landesgesetz über den Grenznachweis bei Neubauten und die Gebäudeeinmessung. Verfahren und Durchsetzung der Gebäudeeinmessung werden dabei der Rechtsentwicklung und den Anforderungen an die Aktualität der Geobasisinformationen angepasst.

Zu Absatz 1

Neu errichtete Gebäude oder Grundrissveränderungen an vorhandenen Gebäuden sind einmessungspflichtig. Die Pflicht, die Gebäudeeinmessung zu beantragen, trifft entsprechend der bisherigen Rechtslage die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Erbbauberechtigten des Flurstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaus. Entsprechend den Kostenregelungen im bisher geltenden Recht (§ 4 des Landesgesetzes über den Grenznachweis bei Neubauten und die Gebäudeeinmessung) erfolgt die Gebäudeeinmessung auf Kosten der vorgenannten Personen.

Die einmonatige Frist zur Antragstellung entspricht den bisherigen Bestimmungen. Der Zeitpunkt des Entstehens der Einmessungspflicht ist auf die Fertigstellung des Rohbaus verlegt worden. Die Anforderungen an ein Geobasisinformationssystem machen eine mög

lichst frühe Aktualisierung des Gebäudebestands notwendig. Der bisherige Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des Gebäudes ist aus der Sicht der Nutzenden wegen der unter Umständen langen Zeiträume zwischen Rohbauerstellung und Bezugsfertigkeit ungeeignet. Aus der Vorverlegung des Zeitpunkts ergeben sich keine Nachteile für die Verpflichteten. Wie bisher geregelt ist das Recht der Ersatzvornahme durch die Vermessungs- und Katasterbehörde auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer oder der Erbbauberechtigten im Zeitpunkt der Einmessung. Unterbleibt die Antragstellung, werden die Gebäude in der Regel anlassbezogen von Amts wegen kostenpflichtig von der Vermessungs- und Katasterbehörde eingemessen. Die Vermessungs- und Katasterbehörde kann bei Gebäudeeinmessungen von Amts wegen auch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure beteiligen.

Zu Absatz 2

Der Antrag auf Gebäudeeinmessung ist entweder bei der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde oder bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu stellen. Nur die Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen mit eigenen Vermessungsstellen, die nach § 2 Abs. 2 auch zur Wahrnehmung von Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens befugt sind, dürfen die Gebäude auf ihrem eigenen Grundbesitz selbst einmessen.

Zu Absatz 3

Die Sonderregelung berücksichtigt die regelmäßig bei Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz vorgenommenen Aktualisierungen des Gebäudebestands in den Liegenschaftskarten. Diese Einmessungsarbeiten werden in der Regel für den Bezug der Gebäude auf die neugebildeten Grenzen vorgenommen. Zur Vermeidung von Doppeleinmessungen sollen die Ergebnisse dieser Aktualisierungen des Gebäudebestands ins Liegenschaftskataster übernommen werden und die Verpflichtung zur Einmessung als erfüllt angesehen werden.

Zu § 19 - Durchführungsvorschriften

In Anlehnung an die bisherige Struktur des Katastergesetzes werden in diesem Gesetz nur die Grundsätze für die jeweilige Regelungsmaterie festgelegt. Darüber hinaus erforderliche Detailregelungen werden Rechtsverordnungen vorbehalten. Diese Vorgehensweise sichert die gebotene Dynamik des amtlichen Vermessungswesens hinsichtlich einer Anpassung der

Organisation, der Aufgabenwahrnehmung in der Verwaltung sowie von Form und Inhalt der amtlichen Geobasisinformationen an die jeweiligen Anforderungen.

Absatz 1 enthält die hierzu erforderlichen Verordnungsermächtigungen zugunsten des zuständigen Fachministeriums.

Absatz 2 stellt klar, dass das zuständige Fachministerium auch die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt.

Zu § 20 – Übergangsbestimmungen

§ 20 enthält die zur Wahrung der Kontinuität zwischen altem und neuem Recht erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Zu Absatz 1

Mit dem Außer-Kraft-Treten des Landesgesetzes über den Grenznachweis bei Neubauten und die Gebäudeeinmessung (§ 26 Abs. 2 Nr. 1) entfällt die Einmessungspflicht für die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bezugsfertig gewordenen Gebäude oder Gebäudeveränderungen. Durch Absatz 1 wird die Gebäudeeinmessungspflicht nach § 18 Abs. 1 auch auf diese Gebäude erstreckt.

Zu Absatz 2

Es wird klargestellt, dass insbesondere im Hinblick auf den Vertrauensschutz der Bürgerinnen und Bürger die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes begonnenen Arbeiten und Verwaltungsverfahren im Bereich des amtlichen Vermessungswesens nach den bisherigen Rechtsvorschriften fertig gestellt werden können. Die Übergangsvorschrift lässt aber auch die Möglichkeit offen, bei der Abwicklung der schon begonnenen Arbeiten und Verwaltungsverfahren auf die neuen Bestimmungen abzustellen, wenn dies aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die Bürgerinnen und Bürger günstiger ist.

Zu den §§ 21 bis 25 - Änderungsbestimmungen

Mit diesen Bestimmungen werden in den genannten Landesgesetzen die Bezeichnungen der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden, die Verweisungen auf bisherige vermessungsrechtliche Vorschriften sowie die durch das Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen geänderte Fachterminologie angepasst.

Zu § 26 - In-Kraft-Treten

§ 26 enthält die Schlussbestimmungen über das In-Kraft-Treten des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Außer-Kraft-Treten der bisherigen Rechtsvorschriften.

Zu Absatz 1

§ 19 enthält Ermächtigungsbestimmungen zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, ohne die das Gesetz nicht durchführbar ist. Das In-Kraft-Treten des Gesetzes ist deshalb zeitlich gestaffelt. Zunächst tritt nach der Verkündung lediglich der § 19 in Kraft. Der zeitliche Zwischenraum bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes als Ganzes am 1. März 2001 dient zur Konzeption und Anpassung der nach § 19 notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Zu Absatz 2

Die am 1. März 2001 außer Kraft tretenden Rechtsvorschriften sind aufgelistet. Sie werden vorbehaltlich der Übergangsregelung in § 20 Abs. 2 durch dieses Gesetz bzw. in der Folge zu erlassende Rechtsverordnungen ersetzt, bis auf die folgenden Regelungsbereiche:

1. Der Grenznachweis bei Neubauten (§ 1 des Landesgesetzes über den Grenznachweis bei Neubauten und die Gebäudeeinmessung) ist ersatzlos entfallen. Durch die allgemeine Liberalisierung des Bauordnungsrechts besitzt der Grenznachweis als Voraussetzung für eine Baugenehmigung keine Bedeutung mehr.
2. Das abmarkungsrechtliche Nachprüfungsverfahren nach § 14 Abs. 2 bis 7 des Abmarkungsgesetzes entfällt wegen der Angleichung an die allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätze.
3. Der Umfang der bisherigen Bußgeldvorschriften in § 11 LVerMG und in § 18 des Abmarkungsgesetzes ist nicht mehr zeitgemäß. Bußgeldvorschriften sollen insbesondere die Möglichkeit schaffen, diejenigen zur Ordnung zu rufen, die wesentliche Bestimmungen eines Gesetzes missachten, auf diese Weise aber keine kriminellen Handlungen begehen und somit nicht mit Strafe bedroht sind. Bußgeldvorschriften sind aber insbesondere dann überflüssig, wenn derselbe Tatbestand bereits von Strafnormen abgedeckt wird. Die allgemeinen Strafvorschriften des Strafgesetzbuchs (§ 132 Amtsanmaßung, § 263

Betrug, § 267 Urkundenfälschung, § 268 Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 274 Urkundenunterdrückung, Veränderung einer Grenzbezeichnung, § 303 Sachbeschädigung, § 303a Datenveränderung) bieten eine ausreichende Strafbewehrung bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz. Auf Bußgeldvorschriften soll daher im Rahmen dieses Gesetzentwurfs ganz verzichtet werden.